

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. April 2014

### 354.

#### **Schriftliche Anfrage von Roland Scheck und Urs Fehr betreffend Beiträge und Dienstleistungen für mittellose Hundehalter sowie Einhaltung der tierschützerischen Verpflichtungen**

Am 8. Januar 2014 reichten Gemeinderäte Roland Scheck (SVP) und Urs Fehr (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/11, ein:

In der Stadt Zürich ist zu beobachten, dass auffallend viele randständige Personen Hunde mit sich führen. Oft sind das pro Person gleich mehrere Hunde, was die Existenz eines Anreizsystems vermuten lässt. Zudem werden diese Hunde oft nicht tiergerecht gehalten oder behandelt. Zum Teil sind Tiere unterernährt (sichtbare Rippen), ungepflegt (unter anderem Fellpflege) und haben ungenügenden Zugriff auf frisches Wasser oder können sich nicht ausreichend abkühlen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Müssen mittellose Hundehalter die komplette Hundesteuer entrichten? Gibt es Ausnahmeregelungen oder Ausnahmefälle? Falls ja, welche?
2. Falls die Hundesteuer durch mittellose Hundehalter nicht bezahlt wird, mit welchen Konsequenzen muss der Halter rechnen? Wie wird dies in der Praxis gehandhabt?
3. Erhalten randständige Personen irgendwelchen Zustupf oder andere Sonderleistungen, wenn sie einen oder mehrere Hunde halten?
4. Welche städtischen Institutionen und Einrichtungen leisten zusätzliche Beiträge oder andere zusätzliche Leistungen an mittellose Hundehalter?
5. Unter welchen Bedingungen werden diese Beiträge oder Dienstleistungen entrichtet und von welcher Höhe und Periodizität sind diese pro Hund?
6. Werden finanzielle Beiträge oder andere zusätzliche Leistungen auch an drogenabhängige Hundehalter entrichtet? Falls ja, welche?
7. Besteht irgendeine Beschränkung der maximalen Anzahl gehaltener Hunde für mittellose oder randständige Personen?
8. Welche Auflagen werden an die Auszahlung der Beiträge oder allfällige Leistungen geknüpft?
9. Bestehen weitere nicht-monetäre Leistungen für mittellose Hundehalter (zum Beispiel kostenlose veterinäre Konsultationen/Behandlungen, Impfungen, Hundeschule)?
10. Wie beurteilt der Stadtrat den tierschützerischen Aspekt, dass Personen, die kaum in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, Hunde halten (Tierhaltung erfordert generell hohes Verantwortungsbewusstsein)?
11. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Tiere artgerecht und gemäss den gesetzlichen Verpflichtungen gehalten werden?
12. Werden die Voraussetzungen für das Halten von Hunden (§ 6-8 Hundegesetz HuG) bei mittellosen Hundehaltern kontrolliert? Insbesondere, ob die Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 1 Mio. Franken mittels Nachweis vorhanden ist?
13. Oft werden Hunde an verkehrsreichen Strassen von randständigen Personen nicht angeleint, trotz Leinenpflicht gemäss § 11 HuG. Welche Massnahmen unternimmt die Stadt dagegen?
14. Führt die Stadtpolizei regelmässig Kontrollen bei randständigen Personen mit Hunde durch, um abzuklären, ob die Hunde als Bettelzweck missbraucht werden, ein Chip vorhanden ist, die Hundesteuer bezahlt worden ist, und ob der Hund genügend ernährt und gepflegt wird?
15. Müssen mittellose Hundehalter die obligatorischen Hundekurse besuchen? Falls ja, wie werden diese finanziert? Werden Sanktionen bei Versäumnis der Kurse ergriffen? Wurden in diesem Zusammenhang auch schon Hunde beschlagnahmt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1** («Müssen mittellose Hundehalter die komplette Hundesteuer entrichten? Gibt es Ausnahmeregelungen oder Ausnahmefälle? Falls ja, welche?»):

Grundsätzlich haben alle Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden Hund eine Abgabe («Hundesteuer») zu entrichten. Das Hundegesetz kennt aber Ausnahmen: Nach § 24 Abs. 2 Hundegesetz können die Gemeinden in Härtefällen die Abgabe ganz oder teilweise erlassen. Die Stadt Zürich verzichtet in ihrer Praxis dann ganz auf den Betrag, wenn die Betroffenen nachweislich Sozial- oder Zusatzleistungen beziehen.

**Zu Frage 2** («Falls die Hundesteuer durch mittellose Hundehalter nicht bezahlt wird, mit welchen Konsequenzen muss der Halter rechnen? Wie wird dies in der Praxis gehandhabt?»):

Mittellose Halterinnen und Halter, die von der Hundesteuer befreit sind, haben alle übrigen Auflagen gemäss Hundegesetz zu erbringen. Dies wird von der Hundekontrolle der Stadt Zürich überprüft und nötigenfalls eingefordert. Nicht befreite mittellose Hundehalterinnen und Hundehalter müssen mit einer Betreibung rechnen, wenn sie die Abgabe nicht bezahlen.

**Zu Frage 3** («Erhalten randständige Personen irgendwelchen Zustupf oder andere Sonderleistungen, wenn sie einen oder mehrere Hunde halten?»):

Mittellose Menschen erhalten keine staatlichen Sonderleistungen, wenn sie einen oder mehrere Hunde halten. Randständige Personen mit Hund erhalten also dieselben Leistungen wie randständige Personen ohne Hund. Alle Personen, die für ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Der durch die Sozialen Dienste ausgerichtete Betrag setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf des Lebensunterhalts, den Wohnkosten – maximal 1100 Franken pro Monat für einen Einpersonenhaushalt – sowie den Kosten für die medizinische Grundversorgung (Grundversicherung der Krankenkasse). Der Grundbedarf des Lebensunterhalts beläuft sich bei Einzelpersonen pauschal auf 986 Franken pro Monat und umfasst Ausgabenpositionen wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Körperpflege oder auch Ausgaben für Haustiere. Die Einteilung dieses Pauschalbetrags liegt in der Verantwortung der unterstützten Personen. Entsprechend ist es ihnen freigestellt, einen Teil des Betrags für Hundefutter oder Ähnliches aufzuwenden.

Des Weiteren verzichtet die Stadt auch in Härtefällen nur für einen Hund auf die Hundesteuer (vgl. Ausführungen zu Frage 1). Für jeden weiteren Hund muss der volle Betrag bezahlt werden.

**Zu den Fragen 4, 5, 6 und 8** («Welche städtischen Institutionen und Einrichtungen leisten zusätzliche Beiträge oder andere zusätzliche Leistungen an mittellose Hundehalter? Unter welchen Bedingungen werden diese Beiträge oder Dienstleistungen entrichtet und von welcher Höhe und Periodizität sind diese pro Hund? Werden finanzielle Beiträge oder andere zusätzliche Leistungen auch an drogenabhängige Hundehalter entrichtet? Falls ja, welche? Welche Auflagen werden an die Auszahlung der Beiträge oder allfällige Leistungen geknüpft?»):

Keine Institutionen und Einrichtungen der Stadt Zürich leisten an die Hundehaltung zusätzliche Beiträge.

Eine Befreiung von der Hundesteuer ist in Härtefällen möglich (s. dazu Antwort zu Frage 1).

**Zu Frage 7** («Besteht irgendeine Beschränkung der maximalen Anzahl gehaltener Hunde für mittellose oder randständige Personen?»):

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die den Erwerb und das Halten von Hunden für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger einschränkt. Entsprechend besteht keine Beschränkung der maximalen Anzahl gehaltener Hunde für mittellose oder randständige Personen.

**Zu Frage 9** («Bestehen weitere nicht-monetäre Leistungen für mittellose Hundehalter (zum Beispiel kostenlose veterinäre Konsultationen/Behandlungen, Impfungen, Hundeschule)?»):

Die Amtsstellen der Stadt Zürich richten keine nicht-monetären Leistungen für die Hundehaltung aus.

**Zu Frage 10** («Wie beurteilt der Stadtrat den tierschützerischen Aspekt, dass Personen, die kaum in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, Hunde halten (Tierhaltung erfordert generell hohes Verantwortungsbewusstsein)?»):

Randständige Personen, die einen oder mehrere Hunde halten, verbringen den ganzen Tag mit ihren Tieren und betreuen diese permanent persönlich und direkt an ihrer Seite. Sie wenden erfahrungsgemäss viel auf für ihre Tiere – oft mehr als für sich selbst.

**Zu Frage 11** («Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Tiere artgerecht und gemäss den gesetzlichen Verpflichtungen gehalten werden?»):

Werden der Stadtpolizei Verstösse gegen das Tierschutzgesetz bekannt, klären Spezialistinnen und Spezialisten des Diensthundewesens den Sachverhalt ab. Bei festgestellten Verstössen gegen das Tierschutz- oder Hundegesetz werden die fehlbaren Halterinnen oder Halter verzeigt und die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen ergriffen. Kontrollen und fachkundige Beratung tragen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und zu einer artgerechten Haltung bei.

**Zu Frage 12** («Werden die Voraussetzungen für das Halten von Hunden (§ 6–8 Hundegesetz HuG) bei mittellosen Hundehaltern kontrolliert? Insbesondere, ob die Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 1 Mio. Franken mittels Nachweis vorhanden ist?»):

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Halten von Hunden werden durch das Kantonale Veterinäramt Zürich nur auf Anzeige oder aufgrund eigener Feststellung kontrolliert. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung muss nach § 6 Abs. 2 Hundegesetz auf Verlangen nachgewiesen werden, wird aber ansonsten von der Hundekontrolle nicht speziell überprüft.

**Zu Frage 13** («Oft werden Hunde an verkehrsreichen Strassen von randständigen Personen nicht angeleint, trotz Leinenpflicht gemäss § 11 HuG. Welche Massnahmen unternimmt die Stadt dagegen?»):

Bei Feststellung eines Verstosses gegen die Leinenpflicht wird gegen die Hundehalterin oder den Hundehalter eine Verwarnung oder Busse ausgesprochen.

**Zu Frage 14** («Führt die Stadtpolizei regelmässig Kontrollen bei randständigen Personen mit Hunde durch, um abzuklären, ob die Hunde als Bettelzweck missbraucht werden, ein Chip vorhanden ist, die Hundesteuer bezahlt worden ist, und ob der Hund genügend ernährt und gepflegt wird?»):

Die Stadtpolizei führt regelmässige Kontrollen sowie gezielte Aktionen bei randständigen Hundehalterinnen und Hundehaltern durch. Dass Hunde zu Bettelzwecken missbraucht würden, konnte dabei kaum festgestellt werden.

**Zu Frage 15** («Müssen mittellose Hundehalter die obligatorischen Hundekurse besuchen? Falls ja, wie werden diese finanziert? Werden Sanktionen bei Versäumnis der Kurse ergriffen? Wurden in diesem Zusammenhang auch schon Hunde beschlagnahmt?»):

Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter hat die obligatorischen Kurse zu besuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht wird ein Rapport erstellt. Inwiefern das Kantonale Veterinäramt Zürich in solchen Fällen Sanktionen ergreift und ob es dabei schon zu Beschlagnahmungen gekommen ist, ist dem Stadtrat nicht bekannt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**